

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 54/2022 vom 5. April 2022

Corona: Auswirkung der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der neuen Corona-Schutzverordnung NRW auf betriebliche Schutzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über das Inkrafttreten der neuen CoronaSchutzverordnung NRW informiert. Nach dem novellierten Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind nur noch ausgewählte niedrigschwellige Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus zulässig. Um über den 2. April 2022 hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen zu können, hätte das Land Nordrhein - Westfalen die sogenannte **Hotspotregelung** (§ 28a Abs. 8 IfSG) anwenden müssen. Hierzu hat sich das Land nicht entschieden.

Damit wird in der seit dem 3. April 2022 geltenden CoronaSchutzverordnung NRW nur noch ein **Basisschutz** geregelt – wie z.B. eine allgemeine Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlung sowie die Pflicht zum Tragen einer FFP2 oder medizinischen Maske in bestimmten Einrichtungen sowie im ÖPNV.

Für Arbeitgeber entfallen damit auch die letzten Beschränkungen, die in der CoronaSchutzverordnung NRW zuletzt noch geregelt waren. Somit gelten ab dem 03.04.2022 nun auch **keine 3G - Zutrittsbeschränkungen** mehr für

- Betriebsveranstaltungen sowie
- Veranstaltungen der beruflichen Bildung oder sonstiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Für externe Besucher von Betriebskantinen waren die entsprechenden Beschränkungen bereits mit Änderung der CoronaSchutzverordnung NRW vom 4. März 2022 entfallen.

Allerdings können die Unternehmen für externe Personen aufgrund ihres Hausrechts eigenständige, strengere Schutzmaßnahmen beschließen (vgl. auch § 2 Abs. 3 CoronaSchutzverordnung NRW).

Für Beschäftigte gelten zudem nach wie vor die Regeln der Corona-Arbeitsschutzverordnung unverändert weiter. Danach müssen Arbeitgeber auch weiterhin im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen prüfen und festlegen (=betriebliches Infektions- und Hygienekonzept).

Arbeitgeber haben nach § 2 CoronaArbSchV (Bund) unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit von Testangeboten, Masken und Homeofficeangeboten zu prüfen (sog. Prüfaufträge).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel